

Verwaltungs- und Benutzungsordnung Mannheim Institute for Innate Immunoscience (MI3) der Medizinischen Fakultät Mannheim der Universität Heidelberg

Der Senat der Universität Heidelberg hat in seiner Sitzung am 19.03.2024 gemäß § 19 Abs. 1 Satz 2 Ziffer 10 LHG die nachstehende geänderte Verwaltungs- und Benutzungsordnung für das Mannheim Institute for Innate Immunoscience (MI3) beschlossen:

I. Verwaltungsordnung

§ 1 Rechtsstatus, Zuordnung und Aufgaben

(1) Das Mannheim Institute for Innate Immunoscience (MI3) ist eine wissenschaftliche Einrichtung der Universität Heidelberg gemäß § 15 Abs. 7 LHG, die der Medizinischen Fakultät Mannheim zugeordnet ist. Das MI3 untersteht der Dienstaufsicht durch die Dekanin / den Dekan der Medizinischen Fakultät Mannheim der Universität Heidelberg.

(2) In der Forschung hat das MI3 an der Medizinischen Fakultät Mannheim die Aufgabe, die Grundlagenforschung, die translationale Forschung und die Therapieforschung im Bereich der Immunologie mit Betonung der angeborenen Immunität, im Bereich der entzündlichen Erkrankungen und von bösartigen Tumoren sowie die Immuntherapie dieser Erkrankungen zu intensivieren, zur Exzellenz zu führen und regional, national und international sichtbar zu machen.

(3) Im Sinne einer Querschnittsfunktion fördert das MI3 die Kooperation seiner Mitglieder mit anderen Einrichtungen und den Forschungsschwerpunkten der Medizinischen Fakultät Mannheim, insbesondere mit dem European Center for Angioscience (ECAS), dem Mannheim Center for Translational Neuroscience (MCTN), dem Mannheim Institute for Intelligent Systems in Medicine (MIISM), dem Center for Preventive Medicine and Digital Health (CPD) sowie dem Mannheim Cancer Center (MCC) und dem im Aufbau befindlichen Mannheim Center for Inflammation Medicine (MACIM), mit der Universitätsklinikum Mannheim GmbH und ihren Einrichtungen, dem Mannheimer DKFZ-Hector-Krebsinstitut sowie den immunologischen Forschungseinrichtungen des Universitätsklinikums und der Medizinischen Fakultät Heidelberg und des Deutschen Krebsforschungszentrums (DKFZ) sowie mit den weiteren lebenswissenschaftlichen Forschungseinrichtungen der Universität Heidelberg und mit den außeruniversitären Forschungseinrichtungen in der Metropolregion Rhein-Neckar.

(4) Das MI3 fördert den wissenschaftlichen Nachwuchs mit speziellen Programmen sowohl für Promovenden in Zusammenarbeit mit der Graduiertenakademie der Universität, als auch für Nachwuchswissenschaftlerinnen / Nachwuchswissenschaftler und für Ärztinnen / Ärzte in Weiterbildung, insbesondere bei der Verfolgung einer akademischen Karriere. Das MI3 beteiligt sich entsprechend seiner räumlichen, technischen und personellen Ausstattung an den Lehrverpflichtungen der Medizinischen Fakultät Mannheim der Universität Heidelberg.

§ 2 Gliederung und Mitgliedschaft

(1) Das MI3 gliedert sich in einen institutionellen Kernbereich (Core Faculty) und einen assoziierten Bereich (Adjunct Faculty). Mitglieder im Kernbereich des MI3 sind die von W3-Professorinnen/W3-Professoren geleiteten Abteilungen der Medizinischen Fakultät Mannheim der Universität Heidelberg, die dem MI3 auf Vorschlag der Dekanin / des Dekans vom Fakultätsrat zugeordnet werden. Darüber hinaus können auf Vorschlag der Dekanin / des Dekans oder der Geschäftsführenden Direktorin / des Geschäftsführenden Direktors des MI3 W3-Professorinnen / W3-Professoren der Fakultät vom Fakultätsrat als persönliche Mitglieder in den Kernbereich des MI3 aufgenommen werden; die von diesen persönlichen Mitgliedern geleiteten Kliniken, Institute und Abteilungen der Medizinischen Fakultät Mannheim der Universität Heidelberg oder der Universitätsklinikum Mannheim GmbH sind nicht Mitglieder des MI3. Die Mitglieder des Kernbereichs des MI3 werden in einer vom Fakultätsrat der Medizinischen Fakultät Mannheim der Universität Heidelberg bei Änderungen jeweils neu zu beschließenden Liste geführt, die dem Rektorat zur Zustimmung vorgelegt wird.

(2) Leiterinnen / Leiter von Abteilungen oder wissenschaftlichen Arbeitsgruppen aus anderen Einrichtungen der Medizinischen Fakultät Mannheim und des Universitätsklinikums Mannheim, aber auch aus anderen Fakultäten der Universität Heidelberg sowie aus weiteren wissenschaftlichen Einrichtungen der Metropolregion Rhein-Neckar, die mit dem MI3 kooperieren, können auf Antrag durch Beschluss des Leitungsgremiums assoziierte Mitglieder des MI3 werden. Diese Mitgliedschaften werden in der Regel für 3 Jahre gewährt und können auf erneuten Antrag verlängert werden. Eine aktuelle Liste der Mitglieder des assoziierten Bereichs wird vom Direktorium geführt.

(3) Darüber hinaus können in den institutionellen Kernbereich des MI3 eigenständige und unabhängige Nachwuchsgruppen aufgenommen werden. Über die Aufnahme von Nachwuchsgruppen am MI3 entscheidet auf Vorschlag der Geschäftsführenden Direktorin / des Geschäftsführenden Direktors des MI3 das Leitungsgremium (§ 3) mit einfacher Mehrheit seiner stimmberechtigten Mitglieder. Soweit die Aufnahme von Nachwuchsgruppen über die dem MI3 oder seinen Abteilungen im Wirtschaftsplan der Fakultät zugewiesenen Mittel hinaus budgetrelevant ist, ist die Zustimmung der Dekanin / des Dekans, des Fakultätsvorstands und des Fakultätsrats einzuholen.

(4) Mitglieder des MI3 sind darüber hinaus alle akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie die sonstigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, deren Arbeitsbereich dem MI3 zugewiesen ist.

(5) Sämtliche Mitglieder sind angehalten, das MI3 in ihren wissenschaftlichen Publikationen als (weitere) Affiliation zu nennen.

§ 3 Leitungsgremium des MI3

(1) Die Professorinnen / Professoren im Kernbereich des MI3 (§ 2 Abs. 1) bilden das Leitungsgremium des MI3 und wirken in diesem stimmberechtigt mit. Darüber hinaus wählt die Vollversammlung (§ 5) zwei Professorinnen / Professoren der Medizinischen Fakultät Mannheim aus dem assoziierten Bereich (§ 2 Abs. 2) für die Dauer von 3 Jahren zu weiteren Mitgliedern des Leitungsgremiums. Wiederwahl ist zulässig.

(2) Das Leitungsgremium wird mindestens zweimal pro Jahr durch die Geschäftsführende Direktorin / den Geschäftsführenden Direktor (§ 4) einberufen. Es entscheidet über alle Belange des MI3, soweit diese nicht durch Gesetz, die Grundordnung der Universität oder andere Gremien geregelt sind.

(3) Die Mitglieder des Leitungsgremiums, die zugleich Mitglieder auch in einer anderen Einrichtung der Medizinischen Fakultät Mannheim oder der Universitätsklinikum Mannheim GmbH sind, müssen bei Entscheidungen, die mit Blick auf ihre weiteren institutionellen Mitgliedschaften einen Interessenkonflikt begründen könnten, auf diesen hinweisen und sich bei der Abstimmung der Stimme enthalten. Im Zweifelsfall entscheidet das Leitungsgremium, ob im konkreten Einzelfall eine Besorgnis der Befangenheit anzunehmen ist.

(4) Zur beratenden Mitwirkung im Leitungsgremium wählt die Vollversammlung (§ 5) eine Vertreterin / einen Vertreter der Leiterinnen / der Leiter von Nachwuchsgruppen sowie eine Vertreterin / einen Vertreter der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der im Kernbereich des MI3 angesiedelten Abteilungen der Fakultät. Die Amtszeiten der beratenden Mitglieder betragen drei Jahre, Wiederwahl ist möglich.

§ 4 Geschäftsführende Direktorin / Geschäftsführender Direktor des MI3

Die Geschäftsführende Direktorin / der Geschäftsführende Direktor führt die laufenden Geschäfte des MI3 und setzt in Zusammenarbeit mit seinen Stellvertretern / seinen Stellvertreterinnen die Entscheidungen und Beschlüsse des Leitungsgremiums um. Sie / er vertritt die Belange des MI3 gegenüber der Fakultät sowie der Universität. Sie / er ist Dienstvorgesetzte / Dienstvorgesetzter aller Mitarbeiterinnen / Mitarbeiter (ausgenommen Hochschullehrerinnen / Hochschullehrer gemäß § 44 LHG) des MI3. Weisungsbefugnisse der oder des jeweiligen Fachvorgesetzten nach § 52 Abs. 2 LHG bleiben hiervon unberührt.

Das Leitungsgremium wählt aus dem Kreis seiner stimmberechtigten Mitglieder eine Geschäftsführende Direktorin / einen Geschäftsführenden Direktor und zwei Stellvertreterinnen / Stellvertreter als Direktorium; die auf Zeit in das Leitungsgremium entsandten Mitglieder können nicht in das Amt der Geschäftsführenden Direktorin / des Geschäftsführenden Direktors oder ihrer / seiner Stellvertreterinnen / Stellvertreter gewählt werden. Die Geschäftsführende Direktorin / der Geschäftsführende Direktor und ihre / seine Stellvertreterinnen / Stellvertreter werden auf Vorschlag der Dekanin / des Dekans der Medizinischen Fakultät Mannheim durch den Rektor / die Rektorin bestellt. Die Amtszeit der Geschäftsführenden Direktorin / des Geschäftsführenden Direktors und ihrer / seiner Stellvertreter/innen und Stellvertreter beträgt 3 Jahre. Wiederwahl ist zulässig. Die Geschäftsführende Direktorin / der Geschäftsführende Direktor und ihre / seine Stellvertreterinnen / Stellvertreter können jeweils auf Antrag mit einer Mehrheit von 2/3 der stimmberechtigten Mitglieder des Leitungsgremiums abgewählt werden.

§ 5 Vollversammlung

(1) Die Vollversammlung besteht aus den an der Einrichtung tätigen Mitgliedern des institutionellen Kernbereichs sowie den assoziierten Mitgliedern des MI3.

(2) Die Geschäftsführende Direktorin / der Geschäftsführende Direktor informiert die Mitglieder des MI3 im Rahmen der Vollversammlung in der Regel zweimal im Jahr über die Amtsführung und die Beschlüsse der MI3-Leitung. Die Geschäftsführende Direktorin / der Geschäftsführende Direktor hat eine Vollversammlung auch dann einzuberufen, wenn mindestens 1/3 der stimmberechtigten Mitglieder des Leitungsgremiums dies durch Unterschrift fordern. Die Vollversammlung muss spätestens zwei Wochen nach Eingang der Unterschriften bei der Geschäftsführenden Direktorin / beim Geschäftsführenden Direktor einberufen werden.

§ 6 Wissenschaftlicher Beirat

(1) Der Wissenschaftliche Beirat berät das MI3 in wissenschaftlichen und organisatorischen Fragen. Er evaluiert seine Leistungen (§ 1) und spricht Empfehlungen zur künftigen Entwicklung aus. Er befasst sich mit der Gesamtentwicklung des MI3, der Entwicklung einzelner Abteilungen und Arbeitsgruppen sowie mit grundsätzlichen Fragen der Forschungsausrichtung des Zentrums.

(2) Der Wissenschaftliche Beirat setzt sich aus mindestens vier fachnahen Wissenschaftlerinnen / Wissenschaftlern aus dem In- und Ausland, die international ausgewiesen sind, zusammen. Die Mitglieder des Wissenschaftlichen Beirats werden auf Vorschlag des Leitungsgremiums des MI3 mit Zustimmung des Fakultätsvorstands von der Rektorin / dem Rektor der Universität Heidelberg für die Dauer von sechs Jahren bestellt. Wiederbestellung ist möglich. Der Wissenschaftliche Beirat tritt mindestens alle zwei Jahre zusammen.

(3) Der Wissenschaftliche Beirat wählt aus dem Kreis seiner Mitglieder eine Vorsitzende / einen Vorsitzenden für die Dauer von sechs Jahren. Die Mitglieder sind ehrenamtlich tätig. Die notwendigen Auslagen für Reise- und Aufenthaltskosten werden erstattet. Scheidet ein Mitglied aus, wird ein neues Mitglied für die verbliebene Amtszeit der Vorgängerin / des Vorgängers bestellt. Die Geschäftsführende Direktorin / der Geschäftsführende Direktor des MI3 und seine Stellvertreter können auf Einladung der Vorsitzenden / des Vorsitzenden des Wissenschaftlichen Beirats als Gäste an den Sitzungen des wissenschaftlichen Beirats des MI3 teilnehmen.

(4) Die Vorsitzende / der Vorsitzende des Wissenschaftlichen Beirats unterrichtet die Geschäftsführende Direktorin / den Geschäftsführende Direktor des MI3 und den Fakultätsvorstand der Medizinischen Fakultät Mannheim innerhalb von zwei Monaten nach der Sitzung des Wissenschaftlichen Beirats schriftlich über die Sitzungsergebnisse durch Übersendung des Sitzungsprotokolls.

§ 7 Zentrale Verwaltungsaufgaben, Finanzmittel und Personal

(1) Die Medizinische Fakultät Mannheim legt auf Antrag der Geschäftsführenden Direktorin / des Geschäftsführenden Direktors mit ihrem Wirtschaftsplan jeweils den Gesamtbetrag der Mittel für das MI3, für die Nachwuchsgruppen und für die zentralen Aufgaben des MI3 einschließlich der Verwaltung der zentralen Mittel, Investitionen, Betriebskosten und Instandhaltungsmittel fest.

(2) Das Leitungsgremium des MI3 entscheidet mit einer 2/3 Mehrheit der Stimmberechtigten auf Vorschlag des Direktoriums über die konkrete Verwendung der zugewiesenen Mittel, soweit diese nicht durch Berufungs- oder Bleibe-Zusagen der an das MI3 berufenen Professorinnen und Professoren mit der Fakultät geregelt sind oder durch Budgetbeschlüsse im Rahmen des Wirtschaftsplans der Medizinischen Fakultät Mannheim festgelegt wurden. Die dort festgesetzten Ausstattungen der Professorinnen und Professoren bleiben unberührt.

(3) Über die Verwendung der Ausstattung einer Abteilung oder einer Nachwuchsgruppe entscheidet deren Leiterin / Leiter.

II. Benutzungsordnung

§ 8 Benutzung, Benutzerkreis

Alle Mitglieder sind grundsätzlich berechtigt, die Einrichtungen des MI3 nach Maßgabe geltender gesetzlicher Bestimmungen, dieser Verwaltungs- und Benutzungsordnung sowie weiterer universitätsinterner Satzungen, insbesondere der Praktikums- bzw. Hausordnung zu nutzen. Über die Nutzungserlaubnis entscheidet im Einzelfall, bei notwendigen Priorisierungen oder in Konfliktfällen die Geschäftsführende Direktorin oder der Geschäftsführende Direktor.

§ 9 Pflichten

Nutzer sind verpflichtet, das MI3 und seine Einrichtungen so zu nutzen, dass seine Aufgabe erfüllt werden kann. Insbesondere haben sie auf die anderen Nutzer Rücksicht zu nehmen, das MI3 und seine Einrichtungen sorgfältig und schonend zu nutzen, Beschädigungen oder Störungen unverzüglich der Geschäftsführenden Direktorin / dem Geschäftsführenden Direktor zu melden und in den Räumen des MI3 und bei der Inanspruchnahme der Einrichtungen den Weisungen der Geschäftsführenden Direktorin / des Geschäftsführenden Direktors bzw. des zuständigen Personals Folge zu leisten.

§ 10 Ausschluss von der Benutzung

Nutzer, die wiederholt oder schwerwiegend gegen die Benutzungs- und Hausordnung verstoßen oder bei der Benutzung strafbare Handlungen begehen, können von der Geschäftsführenden Direktorin / vom Geschäftsführenden Direktor im Einvernehmen mit der Rektorin / dem Rektor unter schriftlicher Angabe der Gründe zeitweilig oder dauerhaft von der weiteren Benutzung ausgeschlossen werden. Der Ausschluss berührt die aus dem Benutzungsverhältnis entstandenen Verpflichtungen nicht. Dem Nutzer stehen Schadenersatzansprüche aufgrund des Ausschlusses nicht zu.

§ 11 Inkrafttreten

Die Verwaltungs- und Benutzungsordnung des MI3 tritt am ersten Tag des auf ihre Bekanntmachung im Mitteilungsblatt des Rektors folgenden Monats in Kraft. Zugleich tritt die bisherige Fassung vom 05.11.2019 (MBI. Nr.20/2019 vom 18.11.2019 S. 1799 ff) außer Kraft.

Heidelberg, den 03.04.2024

gez. Prof. Dr. Frauke Melchior
Rektorin